



BEITRAGSREGLEMENT NATUROBJEKTE

SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE



GESTÜTZT AUF § 15 DES KANTONALEN GESETZES ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER NATUR UND DER HEIMAT (NHG) UND DER VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ZUM NHG (TG NHV) ERLÄSST DIE GEMEINDE BUSSNANG DAS NACHFOLGENDE **REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN NATUROBJEKTE.**



A ALLGEMEINES UND VERFAHREN

ART. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- 1 Das Reglement regelt die Vergabe von Beiträgen an Naturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit keine bundesrechtlich oder kantonal verbindlichen Vorgaben bestehen.
- 2 Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie dessen Verordnung.

ART. 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

ART. 3 FINANZIERUNG

- 1 Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.
- 2 Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

B BEITRÄGE AN NATUROBJEKTE

ART. 4 BEITRAGSARTEN

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.

ART. 5 BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

- 1 Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne (z.B. Schutzplan, Zonenplan), Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.
- 2 Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 TG NHG unter Schutz gestellt wird oder die Bewirtschaftung mit einem Vertrag geregelt wird.
- 3 Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss Schutz- und Pflegevorschriften erfüllt sind oder sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 8 Jahren verpflichtet.



ART. 6 BEITRAGSEMPFÄNGER

- 1 Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
- 2 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

ART. 7 AUSSCHLUSS VON BEITRÄGEN

Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz, Forstgesetzgebung oder andere Beiträge der öffentlichen Hand gefördert sind, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.

ART. 8 BEITRAGSBERECHTIGUNG

- 1 Beiträge werden geleistet für:
 - a. die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten im Schutzplan und Naturschutzzonen gemäss Zonenplan sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich.
 - b. die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen.
 - c. Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleen.
 - d. den Ertragsausfall und die Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen.
- 2 Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 a) sind:
 - Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleen (B)
 - Hecken & Feldgehölze (H)
 - Artenreiche Wiesen & Weiden (Aw)
 - Stehende Gewässer & Ufervegetation (G)
 - Streuwiesen (S)
- 3 Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 b) sind:
 - Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleen (B)
 - Hecken & Feldgehölze (H)
 - Artenreiche Wiesen & Weiden (Aw)
 - Stehende Gewässer & Ufervegetation (G)
 - Streuwiesen (S)



ART. 9 BEMESSUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE

- 1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 – 16a TG NHV.
- 2 Objekte, welche nicht in der DZV aufgeführt sind oder nicht über eine in Art. 7 erwähnte Gesetzgebung gefördert werden, werden folgendermassen abgegolten:
 - a. Stehende Gewässer und Ufervegetation 4 CHF/Are

ART. 10 ZUSCHLÄGE FÜR WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können Zuschläge gewährt werden. Um Anspruch auf Zuschläge geltend zu machen muss ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen werden. Der maximale Zuschlag pro Objekt beträgt 15.-/Are. Zusatzbeiträge werden immer für die gesamte Fläche ausbezahlt.

Typ	CHF/Are	Bedingungen
Qualität *, **	5	Die Fläche entspricht den Bedingungen für eine QII-Qualität gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV).
Vernetzung *	5	Die Fläche besitzt einen hohen Vernetzungswert (liegt beispielsweise in einem kantonalen Vernetzungskorridor).
Gefährdete Arten **	5	Auf der Fläche kommen Arten der Roten Liste und die Bewirtschaftung wird entsprechend angepasst.
Gestaffelter Schnitt	5	Auf der ganzen Fläche findet ein gestaffelter Schnitt mit mindestens 4 Wochen Abstand zwischen den Schnitten (ab 1 ha Objektgrösse) statt
Strukturpflege Trockenweide	5	Strukturen (z.B. Gebüschgruppen), welche die Weide in einem Optimum an Strukturvielfalt erhält werden regelmässig gepflegt. Bei Bedarf kann dieser Beitrag verbunden werden mit konkreten Aufwertungsmassnahmen, welche dann vom Bewirtschafter fachgerecht gepflegt werden müssen.
Erschwernisstufen	siehe rechts	Ansätze sind: Stufe 1: CHF 2.-/a, Einsatz von Einachs-Motormäher; Stufe 2: CHF 3.-/a, Schnittgut muss trocken von Hand zusammengenommen werden; Stufe 3: CHF 4.-; Schnittgut muss nass von Hand zusammengenommen werden; Stufe 4: CHF 5.-/a Alle Arbeitsschritte müssen von Hand vorgenommen werden. Für Erschwernisse durch Hindernisse (coupiertes Gelände, Steinhaufen, etc.) wird der Ansatz der Stufe 2 gerechnet
Später Schnitt	5	Schnitt mind. 2 Wochen nach Schnitt gemäss BFF DZV
Zusätzlicher Schnitt **	5	Schnitt auf schwach wüchsiger Wiese (1 bis 2-Schnitt-Magerwiesen)

* Werden Biodiversitätsbeiträge gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen (DZV; SR 910.13) ausgerichtet, sind entsprechende Gemeindebeiträge nicht zulässig (§16a TG NHV).

** Um auf die Zusatzbeiträge „Qualität“, „Gefährdete Arten“ und „Zusätzlicher Schnitt“ Anspruch geltend zu machen, muss der Gesuchsteller einen ökologischen Nachweis beilegen, welcher die Qualität des Objektes nachweist.

ART. 11 BEMESSUNG EINMALIGE BEITRÄGE

- 1 Bei der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet.
- 2 Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen & Alleeen werden in der Regel die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingeholten und eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.
- 3 Bei der Neupflanzung von Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleeen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.
- 4 Für Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen oder Alleeen werden 2/3 durch die Gemeinde und 1/3 durch den Eigentümer bezahlt. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.
- 5 Bei Neuanlagen oder Aufwertungsprojekten in Art. 8 Abs. 3 genannten geschützten Naturobjektstypen werden aufgrund der einzelnen Gesuche, einmalige Beiträge seitens Gemeinde durch den Gemeinderat beschlossen.

ART. 12 ANPASSUNG DER BEITRÄGE

Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, sowie aufgrund der Kostenentwicklung, anpassen.

ART. 13 BEITRAGSGESUCHE & AUSZAHLUNG

- 1 Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahme dem Gemeinderat mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Art der Massnahmen, Ertragseinbusse, Situationsplan, etc.) einzureichen.
- 2 Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages kann auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.
- 3 Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.
- 4 Werden Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Beitrag zurück zu erstatten.
- 5 Der Beitrag wird nach der Ausführung - gemäss Rechnungsstellung des Gesuchstellers/ Bewirtschafters - durch die Gemeinde ausbezahlt.
- 6 Für Übergangsbereiche („Pufferbereiche“) im Umfeld von Naturschutzzonen, die im Zonenplan festgelegt sind, werden Beiträge nach Massgabe von § 20 der Verordnung zum NHG (Abgeltungen für Einkommensausfälle der Landwirtschaft) geleistet.



C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 14 INKRAFTSETZUNG

Diese Reglement tritt mit dem Datum des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Februar 2026.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Ruedi Zbinden

Beatrix Kesselring